

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 15. April 2021

Nr. 109

Tag

INHALT

Seite

14.04.2021

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Bachelor)

vom 13. April 20212

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. April 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Bachelor) vom 13. April 2021

Präambel

Für die Zeit bis einschließlich 18. April 2021 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Student*innen zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Ab dem Wintersemester 2021/22 soll zu einem angepassten Studien- und Prüfungsbetrieb ohne weitere Übergangssatzung zurückgekehrt werden. Die Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020 werden aus den oben genannten Gründen in Teilen im Sommersemester 2021 nochmals weitergeführt. Ziel dieser teilweisen und zeitlich begrenzten Weiterführung ist es auch, bei der Studien- und Prüfungsplanung den Übergang in das Wintersemester 2021/22 sowie die darauffolgenden Semester geeignet vorzubereiten und die Student*innen entsprechend zu informieren und zu beraten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Ba-

chelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

Absatz 7:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach fünf (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder sechs Semestern (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind), im Studiengang Kommunikationsdesign nach sechs (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder sieben Semestern (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) erbracht ist, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens vier (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder fünf (für Student*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als vier (für Student*innen, die im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder mehr als fünf (für Student*innen, die im Sommersemesters 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) Studiensemester beträgt. Für die Bestimmung der individuellen Regelstudienzeit gilt § 29 Abs. 3a Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020 entsprechend.

Absatz 8:

Für das Sommersemester 2021 kann das Einstufungssemester im Sinne der Förderung eines erfolgreichen Studienabschlusses verändert werden. Erforderlich ist jeweils ein formloser Antrag zur Veränderung der Einstufung mit einer kurzen Begründung von Seiten des/der Studierenden. Der Antrag ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/n zu richten. Geprüft und entschieden wird, soweit möglich, im Gespräch mit dem/der Studierenden. Berücksichtigt werden dabei die besonderen Umstände und die Auswirkungen von infektionsschützenden Maßnahmen auf den Studienbetrieb und das Angebot von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021. Es kann im Einzelfall eine Rückstufung oder eine nochmalige Einstufung in ein vorangegangenes Semester erfolgen. Geeignete Prüfungen aus höheren Semestern können vorgezogen werden.

2) in § 7 Vorpraktikum**Absatz 3:**

Der/die Dekan/in kann einen/eine Studienbewerber/in ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb der ersten vier Semester nachzuholen. Student*innen kann das Vorpraktikum auf begründeten Antrag hin erlassen werden. Der*Die Praktikantenamtsleiter*in entscheidet über den Antrag.

Durch Beschluss des Fakultätsrates kann für einen bestimmten Studiengang auf den Nachweis des Vorpraktikums als Voraussetzung für die Zulassung und die Immatrikulation in das erste Semester im Wintersemester 2021/22 verzichtet werden.

3) in § 8 Integriertes praktisches Studiensemester**Absatz 2 Satz 2 und 3:**

Anerkannt werden kann die Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studiensemesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden; sind 70 Präsenztage erreicht oder liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, entscheidet der zuständige Praktikantenamtsleiter/in oder der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob fehlende Präsenztage durch die Anerkennung von weiteren nachgewiesenen Praxiszeiten erbracht wurden, das Nachholen von fehlenden Präsenztagen inner-

halb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann oder die Aufteilung in mehrere voneinander getrennte Praxiszeiten innerhalb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann. Als Präsenztage im Sinne von Satz 2 können auch geeignete Zeiten angerechnet werden, die in Form von mobilem Arbeiten erbracht wurden.

Absatz 8:

Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.

4) in § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen**Absatz 2:**

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden oder Unbenotete Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums für das Sommersemester 2021 nur erfolgen, wenn insgesamt bis zu vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht bestanden sind bzw. noch nicht erfolgreich nachgewiesen sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. In begründeten Fällen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag einer/eines Studierenden für das Sommersemester 2021 nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs hinsichtlich der Anzahl in Satz 2 treffen. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

5) §17a Online-Prüfungen

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen gemäß § 16 und mündliche Prüfungen gemäß § 17 können im Prüfungszeitraum auch als Online-Prüfungen nach § 32a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Prüfer*in. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind freiwillig, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Die Prüfpersonen legen Einzelheiten zu Form, Inhalt, Hilfsmitteln und Durchführung der Online-Prüfungen fest, so dass die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sind.

3. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Student*innen zu informieren; die Information soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, insbesondere möglichst vor dem Zeitpunkt der Anmeldung. Dies umfasst die Information über

- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

4. Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

5. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich

ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

6. Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss der*die Prüfungsteilnehmer*in ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

7. Die*Der Prüfungsteilnehmer*in ist bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmer*innen haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

8. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht für alle oder für einzelne Teilnehmer*innen nachweislich technisch nicht vollständig durchführbar, wird die Prüfung für alle oder für einzelne Teilnehmer*innen im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

9. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch den*die Prüfer*in nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Nummer 8 entsprechend.

10. Bei technischen Problemen haben sich die Student*innen unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.

11. Wenn eine Prüfung wegen einer technischen Störung für alle Teilnehmer vorzeitig beendet werden muss, liegt es im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt.

12. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

13. Die durch die Online-Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in einer Erklärung dokumentiert hat, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer*innen der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.

6) in § 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

Absatz 1:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden.

Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

Absatz 2:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters

vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021.

Absatz 2a:

Neben Absatz 2 Satz 2 gilt für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021: Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 40 bis 61b), die unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Satz 9 und 10 sowie auf Absatz 2 Satz 1 eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, werden nicht angewendet für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021.

7) in § 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 3:

Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studienseester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

8) in § 22 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektiöser Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch so-

wie die Durchführung einer studiengangspezifischen Beratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz terminiert. Die Terminierung entsteht im Sommersemester 2021 nicht für Studierende, die im Sommersemester 2021 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021.

4. Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sind im Sommersemester 2021 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

5. Prüfungsleistungen, bei denen aus vorangegangenen Semestern aufgrund Rücktritt (Nr. 3) oder aus anderen Gründen im Sommersemester 2021 im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eine Terminierung entsteht, sind im Sommersemester 2021 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

9) in § 30 Bachelorarbeit

Absatz 1 Satz 4:

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. [...],
2. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat; liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung treffen,
3. [...].

Absatz 5 Sätze 6 und 7:

Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Bachelorarbeiten, deren Abgabetermin im Sommersemester 2021 liegt oder die im Sommersemester 2021 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um fünf Wochen.

Kann eine ausgegebene Bachelorarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Sommersemester 2021 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Bachelorarbeit als nicht unternommen gilt.

10) in § 30 Bachelorarbeit

Absatz 3:

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Mündliche Bachelorprüfung gilt § 17a entsprechend.

11) in § 30 Bachelorarbeit

Absatz 3:

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

nen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Konstanz, 14. April 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft. Änderungen, die sich auf den zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 beziehen, treten mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Wintersemester 2021/22 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 mit sei-